

Satzung des TSV Deggendorf v. 1861 e.V.

Stand 3.6.2018

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der im Jahr 1861 gegründete Turnverein und 1949 als Turn- und Sportverein erneut ins Leben gerufene Verein führt den Namen „TSV v. 1861 Deggendorf“. Der Verein hat seinen Sitz in Deggendorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf, VR 102, eingetragen. Der Vereinsname wird daher mit dem Zusatz „e.V.“ (= eingetragener Verein) versehen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies erfolgt insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateur- und Jugend-Sportes sowie des gesundheitsorientierten Seniorensportes wie auch des Sportes für Menschen mit Behinderung. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist zudem politisch und konfessionell neutral. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

(3) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinstätigkeit und deren Vergütungen

(1) Der Verein ist ein in Abteilungen gegliederter Mehrspartenverein. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der festgelegten Sportarten in den jeweiligen Abteilungen (§ 15).

(2) Alle Vereins- und Organsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(3) Die Vorstandstätigkeiten sowie Vereinsämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (z.B. Kilometergeld und Verpflegungsaufwand) oder vergleichbare Regelungen ausgeübt werden. Dies gilt auch für Übungsleiter und Betreuer, welche die Zwecke des Vereins bei der Sportausübung fördern.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft grundsätzlich die Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Delegiertenversammlung zuständig.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (6) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nebenamtliche und hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Außerdem wird er ermächtigt, zur Regelung seiner laufenden Angelegenheiten sich eine Geschäftsordnung zu geben, die dem TA bekanntzugeben ist.
- (7) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von Delegiertenversammlung erlassen und geändert wird.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und der ihm angehörenden Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt. Der Verein ist außerdem Mitglied des Stadtsportverbandes Deggendorf. Er schließt sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen dieser Verbände an; dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Wahlrecht

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und dem Ehrenvorsitzenden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft am Sportgeschehen teilnehmen und dabei Leistungen und Angebote des Vereins im Sinne des Vereinszweckes wahrnehmen. Passive Mitglieder sind solche, die durch ihre Mitgliedschaft finanziell und materiell die Zwecke des Vereins und seiner Abteilungen unterstützen und fördern.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand durch Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars und Ermächtigung zum Einzug der entsprechenden Beitragsgebühr um Beitritt nachsucht.
- (4) Der Beitritt kann zu jedem Zeitpunkt des Kalenderjahres erfolgen; er gilt grundsätzlich für einen unbestimmten Zeitraum, wenn er nicht gemäß § 5 gekündigt oder beendet wird.
- (5) Der Beitritt Minderjähriger als ordentliches Mitglied bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bzw. des gesetzlichen Vertreters, der auch für die Beitragszahlung verantwortlich ist.
- (6) Jeder Beitritt ist vorläufig, wird jedoch dann wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten ab Beitrittsdatum schriftlich widerspricht. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat mit 2/3-Mehrheit seiner tatsächlichen Mitglieder.

(7) Die Mitgliedschaft verpflichtet alle Mitglieder grundsätzlich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages in der Form eines Geldbeitrages an den Verein; die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Finanzordnung festgelegt, welche jeweils durch den Technischen Ausschuss erarbeitet und durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen können in der Finanzordnung geregelt werden. Die Delegiertenversammlung kann außerdem anlassbezogen zu erbringende Leistungen bzw. Umlagen beschließen; diese dürfen das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Finanzordnung ist möglich. Ergänzende anlassbezogene Arbeitsdienste (Hand- und Spanndienste) seitens einzelner Mitglieder können im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen festgesetzt werden.

(8) Mit dem Beitritt erkennt jedes Mitglied diese Satzung und die dazu ergangenen Vereinsordnungen als verbindlich an; dies dokumentiert es mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag. Satzung und Ordnungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind eingestellt auf der Homepage des Vereins.

(9) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung ein passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters wirksam.

(10) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr; die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Eine Mitgliedschaft endet durch den Tod einer natürlichen Person. Eine Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, wird jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam. Dieser ist schriftlich gegenüber dem Verein mit eigenhändiger Unterschrift zu erklären; für das nächstfolgende Jahr wird dieser nur wirksam, wenn er in einer nicht formgebundenen schriftlichen Kündigung bis spätestens 30. November des Vorjahres beim Vorstand eingegangen ist (Kündigungsfrist); auf Wunsch wird die Wirksamkeit eines Austritts bevorzugt auf elektronischem Wege schriftlich bestätigt. Eine Kündigung während des laufenden Geschäftsjahres entbindet nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Eine formlose oder förmliche Abmeldung bei der Abteilung erlangt keinerlei rechtliche Wirksamkeit hinsichtlich des Endes der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Beitragsentpflichtung. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von evtl. noch bestehenden während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen.

(3) Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Vertreters eines Vereinsorgans auch durch Ausschluss aus dem Verein aus folgenden Gründen erfolgen:

3.1 bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,

3.2 bei vereinsschädigendem Verhalten,

3.3 bei groben Verstößen gegen Ziele und Zwecke des Vereins, die Beschlüsse des Vorstandes bzw. Anordnungen der Abteilungs- und Übungsleiter,

3.4 wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten 3 Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde,

3.5 wenn ein Mitglied verbotene Substanzen oder unerlaubte Mittel zur Steigerung seiner sportlichen Leistungsfähigkeit einsetzt (Dopingverbot),

3.6 wenn ein Mitglied ein Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne der im erweiterten Führungszeugnis festgelegten Straftatbestände oder ein Verbrechen begangen hat,

3.7 wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Sie ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Zustellung des Ausschlussantrages an das betreffende Mitglied zu geben. Der Entscheidung kann das betroffene Mitglied vereinsintern widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand erhoben werden und eingegangen sein. Dieser hat insoweit keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat mit 2/3-Mehrheit seiner tatsächlichen Mitglieder. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaft sowie evtl. bislang ausgeübte Vereinsfunktionen. Anfallende Kosten werden nicht erstattet. Die Beendigung durch Ausschluss befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen.

(5) Das bisherige Mitglied kann den Ausschlussbeschluss des Ältestenrats binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat zwar aufschiebende Wirkung; wenn es die Interessen des Vereins jedoch gebieten, kann der Ältestenrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Widerspruchsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Beschluss des Ältestenrats nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich an, so wird der Beschluss nach Ablauf der jeweiligen Frist wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit Zustellung des jeweiligen Ausschlussbeschlusses.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Einschreibebrief oder per Boten gegen Aushändigungsbeleg zuzustellen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei einer der in § 5 für einen Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen vor einem Ausschlussbeschluss zunächst mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

1.1 schriftlicher Verweis,

1.2 Ausschluss für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,

1.3 Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(2) Mündliche Verwarnungen sowie Platz-, Haus- und Mitwirkungsverbote bei sportlichen Aktivitäten des Vereins können auch von den Übungsleitern und Abteilungsleitern ausgesprochen werden. Der Vorstand ist von einer derartigen Maßnahme und dem vorausgegangenen Anlass zeitnah zu informieren.

(3) Entsteht dem Verein durch das satzungswidrige Verhalten des Mitglieds ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer der o.g. Ordnungsmaßnahmen unberührt.

(4) Der Betroffene kann nach Verhängung der Ordnungsmaßnahme innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde

entscheidet der Ältestenrat mit 2/3-Mehrheit seiner tatsächlichen Mitglieder in einer zeitnahen außerordentlichen Sitzung. Die Entscheidung dieses Organs ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht,

1.1 im Rahmen der Vereinssatzung und evtl. Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die vorhandenen bzw. angebotenen Einrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte unter Beachtung allgemein gültiger Bestimmungen wie z.B. Haus- und Benutzungsordnungen nach Maßgabe der Belegungs-, Spiel- und Übungspläne, nach den Richtlinien der Vereinsorgane und nach Weisung des jeweilig verantwortlichen Übungsleiters zu benutzen;

1.2 an der Willensbildung und an den Abstimmungen im Verein teilzunehmen, sofern diese Satzung, die Vereinsordnungen und gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen;

1.3 zur Delegiertenversammlung Anträge und Wahlvorschläge einzubringen.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich ehrenhaft, sportlich und ohne Verwendung von verbotenen Substanzen und unerlaubten Mitteln für die Ziele und Zwecke des Vereins einzusetzen und dessen Leistungsfähigkeit und seiner Mitglieder zu stärken. Sie haben unaufgefordert ihrer Beitragspflicht nachzukommen.

§ 8 Organe des Vereins

Ständige Organe des Vereins sind

- > die Delegiertenversammlung (§ 9).
- > der Vorstand (§ 10)
- > der Ältestenrat (§ 11)
- > die Abteilungen (§ 13)
- > der Technische Ausschuss (TA) (§ 12)
- > die Kassenprüfer (§ 14)

Darüber hinaus kann der Vorstand mit mehrheitlicher Zustimmung des Technischen Ausschusses anlassbezogen zeitlich befristete Organe einsetzen wie z.B. einen Festausschuss für eine bestimmte Veranstaltung auf Vereinsebene.

§ 9 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Ihr gehören als stimmberechtigte Angehörige an:

- > die Angehörigen des Vorstands (§ 10)
- > die Angehörigen des Ältestenrats (§ 11)
- > der Ehrenvorsitzende (§ 11)
- > die Leiter der Abteilungen (§ 13)

> die Delegierten aus allen Abteilungen (Mindestalter: vollendete 14 Jahre)

(2) Die Abteilungen bestimmen nach demokratischen Grundsätzen ihre zu entsendenden Delegierten entsprechend ihrer Mitgliederzahl zahlenmäßig nach folgendem Schlüssel:

> 1 - 10 Abteilungsmglieder: 1 Delegierter

> je weitere angefangene 10 Abteilungsmglieder: 1 Delegierter

Stichtag ist der 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Für die Bestimmung des Schlüssels der Abteilungen wird kein Mindestalter der Abteilungsangehörigen zugrunde gelegt. Vorstandsangehörige, der Ehrenvorsitzende, Angehörige des Ältestenrates und die Leiter der Abteilungen werden auf den Delegiertenschlüssel nicht angerechnet.

Passive Mitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit können auch die Funktion eines Delegierten jeweils mit einer Stimme ohne Beachtung eines Schlüssels wahrnehmen; sie werden gesondert durch den Vorstand geladen, wenn sie dafür zuvor ihre Erreichbarkeit in der Form einer e-mail-Adresse hinterlegt haben. Alle Vereinsmitglieder, d.h. auch Minderjährige unter 14 Jahren, können an den Delegiertenversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht, wenn sie nicht Delegierte nach den Absätzen 1 und 2 sind.

(3) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal im vierten Quartal des laufenden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden

> auf Beschluss des Vorstandes

> auf Antrag der einfachen Mehrheit des Ältestenrates

> auf Antrag der einfachen Mehrheit des TA

> auf Antrag von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder.

Beschluss und Anträge unter Angabe der Gründe und des Zwecks bedürfen zwingend der Schriftform; Anträge auf Einberufung sind beim Vorstand mit dem Nachweis der geforderten Mehrheit einzureichen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von 30 Tagen einzuberufen.

(4) Ständige Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere

> Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Ältestenrates,

> Entgegennahme des jährlichen Kassenprüfungsberichts mit nachfolgender Entlastung des Vorstandes,

> Wahl (ggfs. Abberufung) des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer im zweijährigen Turnus,

> Beschluss über Begründung einer neuen oder Auflösung einer bestehenden Abteilung,

> Beschluss über Satzungsänderungen,

> Beschluss über eine evtl. Rücklagenbildung,

> Beschluss von Vereinsordnungen mit evtl. Änderungen oder Ergänzungen,

> Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften.

Bei der Delegiertenversammlung kann durch jeden stimmberechtigten Delegierten eine Aussprache zu einem der o.g. bzw. generell das Vereinsleben betreffenden Thema beantragt werden; jeder Delegierte hat auf Antrag Vortragsrecht zu einem derartigen Thema. Die Vortragszeit ist auf 10 Minuten begrenzt.

(5) Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Sofern Wahlen vorgesehen sind, dürfen diese nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und dies bei der Einladung bekannt gemacht wurde. Das Einladungsschreiben ergeht in Schriftform an den Ehrenvorsitzenden, den Sprecher des Ältestenrates und die Leiter der Abteilungen, bevorzugt auf elektronischem Weg per e-mail. Kumulativ erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins bzw. kann auch zusätzlich in der als Amtsblatt festgelegten lokalen Tageszeitung erfolgen. Jede Einladungsform ist jedoch für sich ausreichend.

(6) Leiter der gesamten Delegiertenversammlung ist der zu Beginn amtierende 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der beiden 2. Vorsitzenden. Dieser eröffnet und beschließt auch die Delegiertenversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen den Leiter.

(7) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der tatsächlich erschienenen Delegierten 15 Minuten nach Versammlungseröffnung generell beschlussfähig. Soweit keine andere qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, entscheidet bei Delegiertenbeschlüssen die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten. Enthaltungen zählen als Ablehnung. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist nur dann erforderlich, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies generell oder im Einzelfall beantragt; sie ist jedoch erforderlich, wenn zwei oder mehr Kandidaten für die Besetzung einer Funktion zur Wahl stehen.

(8) Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht. Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

(9) Ein Delegiertenbeschluss über Erwerb, Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten sowie die vorherige einstimmige Zustimmung des Vorstands. Der Beschluss von Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit.

(10) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Delegiertenversammlung unter Leitung eines von dem Vorstand vorgeschlagenen und von der Versammlung bestimmten Wahlausschusses mit einem Wahlleiter. Dieser Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die nicht alle Mitglieder des Vereins sein müssen, sondern auch dafür zur Verfügung stehende Ehrengäste mit einschließen können. Der Wahlausschuss nimmt die Wahlvorschläge des Vorstands und die aus den Reihen der Delegiertenversammlung entgegen und gibt sie vorab allen Anwesenden bekannt. Aufgestellte oder vorgeschlagene Kandidaten dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.

(11) Alle zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl erfolgt in geheimer Wahl und ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

(12) Dem Wahlausschuss obliegen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die Feststellung des Ergebnisses sowie die Fertigung des Wahlprotokolls. Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.

(13) Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen; es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Anschließend wird es bis zur nächsten Delegiertenversammlung auf der Homepage des Vereins eingestellt.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den beiden gleichberechtigten 2. Vorsitzenden. Jeweils zwei dieser drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Einer der beiden 2. Vorsitzenden ist der Kassenverwalter.

(2) Die drei Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Bis dahin kann der TA mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Vorstandsmitglied, welches nicht Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist, kommissarisch bestimmen. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung zwingend erforderlich.

(3) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl bei der Delegiertenversammlung oder kommissarisch im Technischen Ausschuss nicht besetzt werden kann. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen. Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 können nur Vereinsmitglieder sein.

(4) Unabhängig vom Datum der Wahl durch die Delegiertenversammlung beginnt die Verantwortlichkeit des neugewählten Vorstandes erst mit Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres; bis dahin führt der bisherige Vorstand die Vereinsgeschäfte und bleibt für diesen Zeitraum verantwortlich.

(5) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere bei Sportbetrieb und Liegenschaften, bei der Mitgliederverwaltung per EDV, der Kassenverwaltung, der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen und Versammlungen sowie der Ehrungen. Dies erledigt er in regelmäßigen Vorstandssitzungen und durch schriftlich fixierte Vorstandsbeschlüsse; diese sind dem TA und dem Sprecher des Ältestenrates im Nachgang bekanntzugeben.

(6) Der Vorstand ist für alle Aufgaben und Verantwortungsbereiche zuständig, die nicht durch diese Satzung oder anderweitige Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist befugt, vorläufig an Stelle der Delegiertenversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er den betroffenen Vereinsorganen unverzüglich Kenntnis zu geben und erforderlichenfalls eine außerordentliche Delegiertenversammlung oder eine Dringlichkeits-sitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung bzw. Erlangung der Zustimmung einzuberufen.

(7) Außerhalb des § 26 BGB nehmen ehrenamtliche Vorstandsaufgaben für den Verein gegebenenfalls der Geschäftsführer, der ÖA-Beauftragte, der Schriftführer und der Jugendbeauftragte des Vereins wahr; soweit diese Funktionen personell besetzt sind, gehören diese Personen auch dem Technischen Ausschuss an. Vorstandsaufgaben können auch weiteren Personen übertragen werden. Mit Ausnahme des Jugendbeauftragten beruft der Vorstand diese Funktionsträger und beruft sie auch wieder ab; die Tätigkeitsdauer aller vorgenannten Personen endet mit dem Ablauf der Amtsperiode des Vorstands. Alle vorgenannten Funktionsträger müssen Mitglieder des Vereins sein. Personalunion ist zulässig.

(8) Der Vorstand ist ferner berechtigt, haupt- und nebenamtliches Personal zu berufen und abzu-berufen; er ist auch berechtigt, zu seiner Unterstützung Referenten zu berufen und abzu-berufen.

(9) Ein Angehöriger des Vorstands oder ein vom Vorstand berufenes Mitglied ist handlungs-bevollmächtigter Vertreter des Vereins im Stadtsportverband Deggendorf. Diese Funktionswahrnehmung unterliegt keiner bestimmten vorgegebenen Befristung; die Beendigung der Funktionswahrnehmung endet mit einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes.

(10) Der ÖA-Beauftragte des Vereins ist für die übergeordnete Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und seiner Abteilungen zuständig. Anlassbezogene abteilungsinterne Öffentlichkeitsarbeit bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Ältestenrat und Ehrenvorsitzender

(1) Der Ältestenrat besteht aus maximal zwölf Ehrenmitgliedern; hinzu tritt als weiteres Mitglied der Ehrenvorsitzende, auch wenn dieser ebenfalls bereits Ehrenmitglied ist. Der Ältestenrat wird durch den durch dieses Vereinsorgan gewählten Sprecher des Ältestenrates geleitet.

(2) Der Sprecher des Ältestenrates hat ständigen Sitz und Stimme im Technischen Ausschuss.

(3) Der Verein hat nur einen Ehrenvorsitzenden; dieser hat ebenfalls ständigen Sitz und Stimme im Technischen Ausschuss.

(4) Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 12 Der Technische Ausschuss

(1) Der Technische Ausschuss besteht aus folgenden Personen:

- > den Angehörigen des Vorstands gemäß § 26 BGB,
- > dem Schriftführer,
- > dem Geschäftsführer,
- > dem ÖA-Beauftragten,
- > dem Jugendbeauftragten,
- > weitere vom Vorstand mit Vorstandsaufgaben betraute Personen (§ 10 Absatz 7),
- > dem Sprecher des Ältestenrates (§ 11),
- > dem Ehrenvorsitzenden (§ 11),
- > den Leitern der Abteilungen (§ 13).

(2) Der Technische Ausschuss ist in allen Vereinsangelegenheiten während des laufenden Geschäftsjahres beschlussfassendes Organ, soweit die Beschlussfassung nach Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist. Der Technische Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- > Regelung des Wettkampf-, Sport- und Trainingsbetriebes des Vereins unter Vertretung der besonderen Interessen der Abteilungen,
- > Mitwirkung an der Erstellung von Vereinsordnungen.
- > Mitwirkung an der Zulassung und Auflösung von Abteilungen.

Der Technische Ausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Delegiertenversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 13 Abteilungen

(1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen. Die Zugehörigkeit in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Jedes aktive Vereinsmitglied ist einer Abteilung zugeordnet; es kann dabei in mehreren Abteilungen aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Unberücksichtigt bleiben dabei sogenannte Zweitstartrechte der einzelnen Fachverbände, welche keine Vereinsmitgliedschaft zwingend voraussetzen.

(2) Der aktive Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt. Dabei können Abteilungen im Geschäftsverkehr wie im Sportbetrieb nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.

(3) Eine neue Abteilung wird gegründet durch Mehrheitsbeschluss in der Delegiertenversammlung; gleiches gilt für die Auflösung einer Abteilung. Wird eine Abteilung aufgelöst oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt sämtliches bisherige von ihr genutzte finanzielle wie materielle Vermögen im Verein.

(4) Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter; dieser ist ständiger Angehöriger des Technischen Ausschusses. Die Abteilungen können auch einen oder mehrere Stellvertreter bzw. einen Abteilungskassenwart (auch in Personalunion) bestimmen. Änderungen sind dem Vorstand jeweils umgehend anzuzeigen.

(5) Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die ordnungsgemäße Leitung des Wettkampf- und Trainingsbetriebes der von ihm geleiteten Abteilung sowie der satzungsgemäßen Verwendung des vom Technischen Ausschuss bewilligten Abteilungsetats.

(6) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von einer Abteilungsversammlung auf Einladung des Abteilungsleiters mit einfacher Mehrheit beschlossen, bedarf aber zu ihrer Rechtsgültigkeit nach Vorlage der Genehmigung des Vorstandes.

(7) Die Wahl bzw. Abberufung des Abteilungsleiters (und seiner evtl. Stellvertreter bzw. Abteilungskassenwart) regeln die Abteilungen in eigener Zuständigkeit im Rahmen von dafür gesondert einberufenen Abteilungsversammlungen. Die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Wahl mit einfacher Mehrheit sind dabei zu beachten. Soweit keine Entscheidungen zustande kommen, kann der Vorstand angerufen werden, der eine kommissarische Abteilungsleitung bestimmen kann.

(8) Jede Abteilung erhält einen Jahresabteilungsetat, der durch den Technischen Ausschuss auf Vorschlag des Kassenverwalters zu Jahresbeginn beschlossen wird. Die Kriterien für den Verteilerschlüssel beschließt der Technische Ausschuss.

Jede Abteilung verfügt über ein durch den Verein angelegtes entpersonalisiertes Abteilungskonto, über das der Etat der Abteilungen abzuwickeln ist; Umbuchungen auf ein personalisiertes Konto zur Abwicklung der Abteilungsausgaben sind unzulässig. Die Kontoführungsgebühren für dieses vorgenannte Abteilungskonto werden durch den Verein getragen.

Spätestens zum 31.01. eines Jahres haben alle Abteilungen dem Vorstand Rechenschaft über die Verwendung des Abteilungsetats des Vorjahres abzulegen und eine detaillierte Abrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und vorzulegen.

(9) Unabhängig vom Vereinsbeitrag können Abteilungen einen zusätzlichen eigenen Abteilungsbeitrag erheben; der Abteilungsbeitrag entbindet nicht von der Zahlung des Vereinsbeitrags. Die Abrechnung ist ebenfalls dem Vorstand vorzulegen und von den Kassenprüfern zu prüfen.

(10) Bei besonderem Finanzbedarf einzelner Abteilungen ist dies dem Vorstand per Antrag anzuzeigen. Dieser schlägt dem Technischen Ausschuss geeignete finanzielle Realisierungsmöglichkeiten zur Beschlussfassung vor.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei fachkundige Mitglieder des Vereins zu Kassenprüfern; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und die seiner Abteilungen innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand zu berichten; außerdem erstatten sie der Delegiertenversammlung darüber schriftlichen Bericht. Soweit keine gravierenden Beanstandungen festgestellt werden, beantragen sie die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 15 Vereinsordnungen

(1) Neben dieser Satzung können weitere Vereinsordnungen wie z.B. die Finanzordnung, die Ehrenordnung oder die Jugendordnung durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen und abgeändert werden.

(2) Wenn im Text der Satzung oder einer Vereinsordnung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden. Die Übernahme von Funktionärstätigkeiten durch Frauen ist besonders erwünscht; jedoch besteht keine Quotenregelung.

(3) Der Vorstand beschließt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 16 Vereinsjugend

(1) Soweit der Bedarf für eine gesonderte Jugendverwaltung besteht, führt und verwaltet die Jugend des Vereins sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

(2) Das Nähere regelt eine Jugendordnung.

§ 17 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a ESTG vorgesehenen Höchstgrenzen nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber

Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. § 276 Absatz 2 BGB (Verantwortlichkeit des Schuldners) bleibt unberührt.

§ 18 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name mit Vornamen, Geschlecht, Postzustelladresse, Telefonnummern (Festnetz bzw. Mobilfunk), e-mail-Adresse, Geburtsdatum, SEPA-Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdatum in den Verein Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der TOP „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Delegiertenversammlung darf nur erfolgen, wenn es

> ein Gremium aus dem Ehrenvorsitzenden, den Mitgliedern des Ältestenrates und dem Vorstand (§ 26 BGB) mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der Angehörigen dieses Gremiums beschlossen hat oder

> von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins über vollendeten 14 Jahren durch Schriftsatz beim Vorstand gefordert wurde.

(3) Diese Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Delegierten (§ 9 Absatz 1 und 2) anwesend sind. Die Auflösung erfolgt dann gemäß Absatz 1. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.

(4) In derselben Delegiertenversammlung haben die Delegierten die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Deggendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Änderungsanzeigen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie dem Amtsgericht Deggendorf (Vereinsregister) anzuzeigen; über eine Auflösung auch zusätzlich dem BLSV und dem Stadtsportverband Deggendorf.

§ 21 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Verhandlungen der o.g. Vereinsorgane, d.h. des Vorstands, des Ältestenrats, des Gremiums aus Ehrenvorsitzendem, Ältestenrat und Vorstand, des Technischen Ausschusses und der Kassen- und Rechnungsprüfer, sind vertraulich zu behandeln.

(2) Die satzungsgemäßen Mitteilungspflichten der Vereinsorgane untereinander bleiben hiervon unberührt.

§ 22 Salvatorische Klausel

(1) Ist oder wird eine in dieser Satzung oder in einer Vereinsordnung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung bzw. Vereinsordnung hiervon unberührt.

(2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel am nächsten kommt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung ersetzt die bisherige Fassung vom 24.11.2010 vollständig. Sie wurde in der Delegiertenversammlung vom xx.xx.2015 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf in Kraft.

Anhang 1

Geschäftsordnung des TSV Deggendorf v. 1861 e.V.

(3.6.2018)

§ 1 Vorstand

- (1) Zur Erledigung der generellen Aufgaben des Vorstands gemäß Satzung führt der Vorstand Sitzungen durch, wobei die dabei getroffenen Vorstandsbeschlüsse zu protokollieren sind. Der Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben nach der grundsätzlichen Aufgabenverteilung gemäß Ziffern (2) bis (4).
- (2) Die Zuständigkeit des 1. Vorsitzenden besteht in folgenden Aufgabenfeldern:
- > Repräsentant des Gesamtvereins bei Veranstaltungen, Ehrungen, Todesfällen und sonstigen Anlässen, bei denen der Gesamtverein als solches zur Teilnahme gefordert ist;
 - > Ansprechpartner für Behörden, Schulen, Verbände, Vereine u. dergl.;
 - > Einholung von juristischer Beratung (v.a. Satzungsfragen, Steuerrecht, Vereinsrecht);
 - > Einberufender und Leiter der Delegiertenversammlung, der TA-Sitzungen, des Jahresessens;
 - > Ansprechpartner für den Stadtsportverband, soweit dies nicht z.B. auf den ÖA-Beauftragten delegiert ist;
 - > persönliche Erreichbarkeit in der Geschäftsstelle zu festgelegten Zeiten;
 - > Führung des Vereinsarchivs.
- (3) Die Zuständigkeit des 2. Vorsitzenden (zgl. Kassenwart) besteht in folgenden Aufgabenfeldern:
- > Vertretung des 1. Vorsitzenden bei Bedarf;
 - > Aufstellung Haushaltsplan mit Vorlage der Abrechnungen an Kassenprüfer und Delegiertenversammlung;
 - > Kassenführung;
 - > Wahrnehmung des Zeichnungsrechtes bei Bescheinigungen;
 - > Regelung von Vertragsverhältnissen im Zusammenhang mit der Geschäftsstelle bzw. Hallenvergabe;
 - > Eingangs- und Ausgangsbearbeitung (Post, e-mail, Fax, Telefon).
- (4) Die Zuständigkeit des 2. Vorsitzenden
- > Vertretung des 1. Vorsitzenden bei Bedarf;
 - > Mitgliederverwaltung (Ein- und Austritte, Mitgliedsbeiträge, Meldepflichten etc.);
 - > Protokoll bei TA-Sitzungen und Delegiertenversammlung;
 - > Betreuung Schaukästen.

§ 2 Abteilungen

Der Verein unterhält folgende Abteilungen:

- > Aikido
- > Faustball
- > Judo
- > Ju-Jutsu
- > Karate
- > Leichtathletik
- > Orientierungslauf
- > Rasenkraftsport
- > Tischtennis
- > Turnen
- > Volleyball

§ 3 Technischer Ausschuss (TA)

- (1) Der Technische Ausschuss wird grundsätzlich einmal im Quartal vom Vorstand einberufen. Hierzu sind die Angehörigen des TA ordnungsgemäß mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin möglichst auf elektronischem Wege schriftlich einzuladen. Eine generelle Terminfestlegung von TA-Sitzungen für das Geschäftsjahr soll in der ersten Jahressitzung des TA erfolgen.
- (2) Der Technische Ausschuss hat keinen eigenen Vorsitzenden. Die Leitung der Sitzung des Technischen Ausschusses obliegt dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem der beiden 2. Vorsitzenden. Über jede Sitzung des Technischen Ausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und dieses zeitnah in geschützter Form auf der Homepage des Vereins ein Jahr lang einzustellen.
- (3) Der Technische Ausschuss ist im Falle ordnungsgemäßer Ladung ungeachtet der Zahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder ab dem festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Sitzung beschlussfähig und entscheidet bei Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll im Wortlaut widerzugeben.

Anhang 2

Ehrenordnung des TSV Deggendorf v. 1861 e.V.

(3.6.2018)

§ 1 Ehrungen durch den Verein

(1) Der Verein vergibt grundsätzlich folgenden Ehrungen:

- > Ehrenvorsitzender (§ 11 Absatz 3 der Satzung),
- > Ehrenmitgliedschaft (§ 11 Absatz 1 der Satzung),
- > Ehrungen der Vereinsmitgliedschaft bei 25, 40, 50 Jahren ab Eintrittsdatum,
- > Anton Reisinger-Schild
- > Dr. Alfred Mayerhofer-Schild
- > Jugendehrungen

Anlassbezogen können weitere Ehrungen vergeben werden; es dürfen jedoch keine Bargeldgeschenke an Vereinsmitglieder vergeben werden.

(2) Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende haben bei Ableben regelmäßig Anspruch auf einen öffentlichen Nachruf in der Form einer Zeitungsannonce, auf eine floristische Ehrung (Kranz, Bukett etc.), auf Ehrengelait durch Vereinsmitglieder mit einem würdigenden Nachruf bei der Aussegnung durch den Vorsitzenden oder eines von ihm bestimmten Vertreters sowie auf einen ehrenden Nachruf in den örtlichen Tageszeitungen („Totenbrett“).

(3) Eine Jugendehrung kann jährlich zur Delegiertenversammlung für Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vergeben werden. Diese soll förderungswürdige Nachwuchssportler besonders auszeichnen, die sich durch herausragende sportliche Leistungen oder durch ein hervorzuhebendes sportliches Auftreten hervorgetan haben.

§ 2 Ältestenrat

Der Sprecher des Ältestenrates wird aus seinen Reihen auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Sprecher des Ältestenrates kann, muss aber nicht der Ehrenvorsitzende sein; der Sprecher darf aber nicht zeitgleich Angehöriger des Vorstandes sein.

Der Ältestenrat führt nach Maßgabe dieser Satzung außerordentliche und nach eigenem Entscheid ordentliche Sitzungen durch - dies sollte mindestens einmal im Jahr erfolgen; Einladender ist der Sprecher des Ältestenrates. Zu den Sitzungen ist jeweils der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der beiden 2. Vorsitzenden einzuladen. Soweit dabei Beschlüsse gefasst werden, sind diese dem Vorstand in Schriftform zu übersenden.

§ 3 Ehrenvorsitzender

(1) Es gibt nur einen Ehrenvorsitzenden im Verein. Dieser kann nur ein Vereinsmitglied sein, welches zuvor die Funktion des 1. Vorsitzenden mindestens eine vollständige Wahlperiode innehatte. Der Ehrenvorsitzende hat die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; er ist ab dem Folgejahr seiner Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dafür in Frage kommen Mitglieder, die mindestens 25 Jahre Vereinsmitglied sind und sich durch eine verdienstvolle Übungsleiter- oder Funktionärstätigkeit im Verein oder durch herausragende sportliche Leistungen einer derartigen Ernennung für würdig erwiesen haben.

(2) Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf zwölf begrenzt. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Vorstandsbeschluss dazu ernannt. die Angehörigen des Ältestenrats bzw. des Technischen Ausschusses haben Vorschlagsrecht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt grundsätzlich nur für eine Person pro Kalenderjahr. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; sie sind ab dem Folgejahr ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

(3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Sprechers des Ältestenrates und einfachen Mehrheitsentscheid eines Gremiums aus den Angehörigen von Vorstand, Ältestenrat und Ehrenvorsitzenden in begründeten Fällen widerrufen werden. Sie ist automatisch erloschen bei Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Absätze 3ff).

§ 5 Anton Reisinger-Schild

(2) Das Anton Reisinger-Schild ist (seit 1989) die höchste Auszeichnung des Vereins für sportliche Leistungen; sie kann nur an eine Einzelperson und nur einmal verliehen werden. Jährlich ist nur die Vergabe an ein Vereinsmitglied zulässig. Die Verleihung ist nicht mit einem Sachgeschenk verbunden.

§ 6 Dr. Alfred Mayerhofer-Schild

(1) Das Dr. Alfred Mayerhofer-Schild ist (seit 1989) die höchste Auszeichnung des Vereins für Vorstandsmitglieder bzw. Funktionäre, die Führungsaufgaben im Verein längerfristig wahrgenommen haben; sie kann nur an eine Einzelperson und nur einmal verliehen werden. Jährlich ist nur die Vergabe an ein Vereinsmitglied zulässig. Die Verleihung ist nicht mit einem Sachgeschenk verbunden.

§ 7 Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt für Ehrungen sind der Vorstand, Angehörige des TA, der Ehrenvorsitzende bzw. der Ältestenrat; die Entscheidung über die Vergabe erfolgt nach vorgängiger Beratung im TA mit Vorstandsbeschluss.
